

# Kirchliches Amtsblatt

## der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 11.

Stettin, den 20. Juni 1930.

62. Jahrgang.

**Inhalt:** Nachruf. — (Nr. 106.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblatts für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1930. — (Nr. 107.) Vorbereitung der Konfessionsfeier in Augsburg und des Kirchentages in Nürnberg. — (Nr. 108.) Augustanafeier in Luthers Heimatland. — (Nr. 109.) Kirchensteuer. — (Nr. 110.) Polizeiverordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage. — (Nr. 111.) Provinzialsynodalvoranschlag und Matrikel der von den Kreissynoden der Provinz Pommern aufzubringenden Beiträge zu den landeskirchlichen und provinzialkirchlichen Fonds für das Rechnungsjahr 1930. — (Nr. 112.) Patronatische Genehmigung von Kirchentafelvoranschlägen für das Rechnungsjahr 1930. — (Nr. 113.) Eiuschließung der Generalsynode betreffend die Äußere Mission. — (Nr. 114.) Beschluß der Generalsynode betreffend Gustav-Adolf-Vereinsarbeit. — (Nr. 115.) Ablieferung von Druckschriften an die Universitätsbibliothek. — (Nr. 116.) Jahresbericht des Verbandes für evangelische Auswandererfürsorge. — (Nr. 117.) Dritter Alkoholgegnertag vom 23.—25. Juni 1930 in Dresden. — (Nr. 118.) Bezug der Schriftenreihe „Life and Work“, Studien und Dokumente des Internationalen Sozialwissenschaftlichen Instituts in Genf. — (Nr. 119.) Namensänderung. — (Nr. 120.) Urkunde, betreffend Pfarrstellenerichtung. — (Nr. 121.) 33. Jahresfest des Pommerischen Provinzial-Verbandes für die Berliner Missionsgesellschaft in Dramburg am 28., 29., 30. Juni und 1. Juli 1930. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notizen.

### Nachruf.

Am 9. Juni d. J. wurde der Obersekretär

## Wilhelm Baumann

im Alter von 39 Jahren plötzlich nach kurzer, schwerer Erkrankung aus dem Leben abberufen.

In Rußland als Reichsdeutscher geboren und dort auf einer Oberrealschule sowie auf einer landwirtschaftlichen Akademie vorgebildet, im Kriege in Rußland interniert, gelangte er mit einem Transport heimkehrender deutscher Gefangener 1920 nach Deutschland. Seit dem 3. August 1922 gehört er dem hiesigen Dienst an und wurde am 1. Oktober 1929 zum Konsistorial-Obersekretär ernannt.

Er bemühte sich ernstlich, die Obliegenheiten seiner Dienststellung in Treue zu erfüllen und wird von uns nicht vergessen werden.

Stettin, im Juni 1930.

Das Evangelische Konsistorium der Provinz Pommern.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 10. Juni 1930.

**(Nr. 106.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblatts für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1930.**

Mit Bezug auf unsere allgemeine Verfügung vom 29. November 1929 — II Nr. 373 (Kirchliches Amtsblatt 1929 Seite 177) erinnern wir an die rechtzeitige Bestellung unseres Kirchlichen Amtsblatts für das Vierteljahr vom 1. Juli bis 30. September 1930, die sogleich bei dem bestellenden Briefträger oder bei der nächsten Postanstalt gegen Entrichtung des Bezugspreises zu bewirken ist. Als Bezugspreis für das Vierteljahr vom 1. Juli bis 30. September 1930 haben wir

5,— RM

festgesetzt.

Die Bestellung auf einzelne Monate ist nicht gängig.

Lgb. II. Nr. 194.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 13. Juni 1930.

**(Nr. 107.) Vorbereitung der Konfessionsfeier in Augsburg und des Kirchentages in Nürnberg.**

Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß hat die obersten Kirchenbehörden gebeten, dafür zu sorgen

1. daß in allen Gemeinden vor dem Kirchentag orientierende Vorträge über die Konfessionsfeier in Augsburg und den Kirchentag in Nürnberg gehalten werden;
2. daß alle Sonntags- und Gemeindeblätter von den Pfarrern mit Hinweisen und Artikeln über Konfessionsfeier und Kirchentag versehen werden; Material sei vom Evangelischen Presseverband für Deutschland zu beziehen;
3. daß am Sonntag vor dem Kirchentag im Kirchengebet fürbittend der Tagung gedacht werde (vgl. betr. des Königsberger Kirchentages das Rundschreiben vom 23. Mai 1927 — Kirchl. Amtsbl. 1571 —);
4. daß am Gedächtnistag der Augsburger Konfession die kirchlichen Gebäude besflaggt werden und die Glocken läuten;
5. daß tunlichst auch Schulfeste evtl. in der Kirche angeregt werden;
6. daß kurze Berichte über den Verlauf der Konfessionsfeier und des Kirchentages der kirchlichen und Tagespresse zugeleitet werden.

Wir veranlassen die Geistlichen und Gemeindefkirchenräte, das Nötige zur Durchführung dieses Ersuchens einzuleiten.

Lgb. VI. Nr. 2746.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 14. Juni 1930.

**(Nr. 108.) Augustanafeier in Luthers Heimatland.**

In der Zeit vom 2.—4. Juli d. Js. findet in Halle und Wittenberg eine Augustanafeier statt. Auskunft über das Festprogramm und über die Unterbringung der Festgäste erteilt der Hallesche Wirtschafts- und Verkehrsverband e. V., Halle a. Saale, Marktplatz Nr. 22 II.

Lgb. VI. Nr. 2685.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 11. Juni 1930.

**(Nr. 109.) Kirchensteuer.**

Nachstehend geben wir den Kirchengemeinden unseres Aufsichtsbereichs einen Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 7. Mai 1930 — E. O. I 6921/30 — zur genauen Nachachtung bekannt.

**Evangelischer Oberkirchenrat.**

Berlin-Charlottenburg, den 7. Mai 1930.

E. O. I. 6921/30.

Fehlfeldstraße 3.

Die Evangelischen Konsistorien benachrichtigen wir hierdurch, daß das Oberverwaltungsgericht in einer katholischen Kirchensteuer-Streitsache durch Entscheidung vom 11. März d. Js. — VIII A 43. 29 — die Kirchensteuerveranlagung aufgehoben hat, weil der dissidentische Chemann für seine katholische

Ehefrau herangezogen worden war, während nach § 5 Abs. 1 des katholischen Kirchensteuergesetzes (gleichlautend mit § 5 des Kirchensteuergesetzes vom 26. Mai 1905) nur die katholische Ehefrau selbst hätte herangezogen werden dürfen.

Die evangelischen Kirchensteuerbehörden werden hiernach darauf zu achten haben, daß bei gemischten Ehen in jedem Falle (nicht nur bei einer Heranziehung nach § 5 Abs. 2 des Kirchensteuergesetzes) die Veranlagungsbenachrichtigung dem evangelischen Ehegatten zuzustellen ist. Ob der Ehemann etwa nach bürgerlichem Rechte neben der Ehefrau als Gesamtschuldner für die Kirchensteuer haftet, ist — nach der Begründung der obigen Entscheidung — für das Heranziehungsverfahren unerheblich.

Für den Präsidenten.

gez.: H u n d t.

An die inländischen Konsistorien des Aufsichtsbezirks (einschl. der Fürstlich-Stollbergischen) Stettin.

Lgb. IX. Nr. 1182.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 31. Mai 1930.

**(Nr. 110.) Polizeiverordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage.**

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195), der Kabinettsordre vom 7. Februar 1837 (Gesetz-Samml. S. 19), der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 265) sowie der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (Reichs-Gesetzbl. I S. 44) wird, da die Angelegenheit keinen Aufschub zuläßt, vorbehaltlich der Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Pommern verordnet:

**§ 1.**

An den Sonntagen und Feiertagen sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten, sowie alle geräuschvollen Arbeiten in den Häusern und Betriebsstätten verboten.

Zu den hiernach verbotenen Arbeiten gehören insbesondere:

- a) die gewöhnlichen Arbeiten der Feldbestellung, Saat und Ernte, des Einfahrens, Ausdreschens, Düngersfahrens, sowie aller Erd-, Kultur- und sonstigen Arbeiten in Feldern, Gärten, Weinbergen, Wiesen, Forsten und Anpflanzungen (vergl. jedoch §§ 2 und 3),
- b) die öffentlich bemerkbaren Handwerksarbeiten außerhalb der Werkstätte und solche Handwerksarbeiten innerhalb der Werkstätten, welche, wie die der Klempner, Schmiede, Böttcher, Stellmacher usw., mit störendem Geräusch verbunden sind (vergl. jedoch § 5),
- c) die Arbeiten in Fabriken, Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, Hüttenwerken, Mühlen, auf Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art (vergl. jedoch § 5),
- d) der Betrieb der offenen Geschäftsstellen des Handelsgewerbes (vergl. jedoch §§ 5 und 6),
- e) das Beladen und Entladen von Schiffen, Rähnen, Flößen, Frachtfuhrwerken und Möbelwagen auf öffentlichen Straßen und Plätzen und wenn es nicht ohne öffentlich bemerkbares Geräusch vorgenommen werden kann, auch in geschlossenen Höfen (vergl. jedoch §§ 3 und 4),
- f) das mit störendem Geräusch oder Aufsehen verbundene Fortschaffen von Sachen auf den öffentlichen Straßen und Plätzen in geschlossenen Ortschaften, z. B. das Fahren der Bier- und Kollwagen, der Wagen mit leeren Fässern, Eisenstangen und dergleichen, der Umzug mit Möbeln aus einer Wohnung in die andere, sowie das Fahren von Vieh, von Bau- und Brennmaterialien, Futter, Lebensmitteln und Feldfrüchten (vergl. jedoch §§ 2, 3 und 4),
- g) das Treiben von Vieh auf den öffentlichen Straßen und Plätzen geschlossener Ortschaften (vergl. jedoch § 2 Nr. 3 und 5 und § 3). In der Nähe der Kirchen muß während des Gottesdienstes Schritt gefahren werden.

**§ 2.**

Das Verbot des § 1 findet keine Anwendung:

1. auf Arbeiten, welche in Notfällen, wie bei Feuers- und Wassergefahr und dergl. oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen,
2. auf Arbeiten, welche zur Befriedigung der Bedürfnisse des häuslichen Lebens täglich vorgenommen werden müssen,

3. auf Arbeiten, welche in der Landwirtschaft und Gärtnerei, wie das Futterholen, das Füttern, das Aus- und Eintreiben sowie Hüten des Weideviehes, das Treiben des Viehes zur Tränke, das Begießen von Pflanzen und dergl., zur Fortsetzung des Betriebes täglich vorgenommen werden müssen,
4. auf Arbeiten, welche in Bier- und Hausgärten oder von Lohnarbeitern und kleinen Leuten mit ihren Angehörigen zur Bestellung oder Abwartung ihrer Gärten und Felder außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 15) verrichtet werden,
5. auf das Fahren und Treiben von Vieh zu den am folgenden Tage stattfindenden Viehmärkten.

## § 3.

Die im § 1 verbotenen Arbeiten, soweit es sich nicht um die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter handelt, kann die Ortspolizeibehörde für den einzelnen Sonn- oder Feiertag gestatten, wenn sie zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens erforderlich sind und die Notwendigkeit nicht absehlich herbeigeführt oder durch Außerachtlassung der gehörigen Sorgfalt verschuldet ist, beispielsweise kann die Erlaubnis erteilt werden, wenn anhaltend ungünstige Witterung die rechtzeitige Vornahme von Erntearbeiten verhindert hat, oder Naturereignisse, wie Hochwasser, Niedrigwasser, Frost und dergleichen, den Betrieb der Schifffahrt oder die Schiffsladung bedrohen.

Die Erlaubnis ist tunlichst auf die Zeit außerhalb des Hauptgottesdienstes (§ 15) zu beschränken.

## § 4.

Nicht berührt werden von dem Verbote des § 1:

1. der Eisenbahn-Verkehr, der Personen-Schiffahrtsverkehr und das Lohnfuhrwesen für Personen und Reisegepäck,
2. der durchgehende Frachtschiffs- und Frachtfuhrwerksverkehr, sowie der Güterverkehr zu und von den Bahnhöfen und Dampfschiffen,
3. der Reichspost- und Telegraphenverkehr,
4. bis zur Zeit des Hauptgottesdienstes der durch Privatunternehmer vermittelte Briefverkehr und Verkehr mit Paketen, insoweit dieser nicht durch Frachtfuhrwerke bewerkstelligt wird,
5. der Gewerbebetrieb derjenigen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirtschaften ihre persönlichen Dienste anbieten (Dienstmänner, Fremdenführer und dergl.), sofern die Einrichtungen nicht an sich dem Verbot des § 1 unterliegen,
6. der Transport von Lebens- und Genussmitteln sowie von Eis während der für den Handel mit diesen Gegenständen freigegebenen Stunden.

## § 5.

Soweit die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter auf Grund der Gewerbeordnung an Sonn- und Feiertagen gestattet ist, findet das Verbot des § 1 auf die Arbeiten in offenen Geschäftsstellen des Handelsgewerbes und auf den Betrieb von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brühen und Gruben, von Hüttenwerken, Mühlen, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art keine Anwendung.

## § 6.

Das offene Aushängen und Ausstellen von Waren vor den Schaufenstern und in oder vor den Ladentüren ist an Sonn- und Feiertagen nur während der zulässigen Verkaufszeit gestattet. Außerhalb dieser Zeiten müssen die Ladentüren geschlossen sein.

Märkte und Messen dürfen an Sonn- und Feiertagen nur stattfinden, wo dies herkömmlich ist. Jedoch muß der Wochenmarkverkehr vor Beginn des Hauptgottesdienstes (§ 15) beendet sein. Jeder andere Marktverkehr darf erst nach der Zeit des Hauptgottesdienstes beginnen.

Öffentliche Versteigerungen und Verpachtungen dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht abgehalten werden.

## § 7.

Apothekern ist der Verkauf von Arzneimitteln und Gegenständen der Krankenpflege jederzeit gestattet.

## § 8.

Der äußerlich wahrnehmbare Betrieb des Schankgewerbes während der Zeit des Hauptgottesdienstes ist verboten, insofern durch diesen Betrieb eine Störung der äußeren Sonn- und Feiertagsruhe entsteht oder zu entstehen droht.

## § 9.

Während der dem Hauptgottesdienste vorhergehenden oder nachfolgenden 2 Stunden sowie während des Hauptgottesdienstes ist die Auslohnung (in Geld, Naturalien usw.) von Arbeitern, Gesinde, Handwerkern, Hausgewerbetreibenden verboten.

Die Ortspolizeibehörden können das Verbot, soweit es die 2 Stunden umfaßt, mit Vorbehalt des Widerrufs auf eine Stunde abkürzen.

## § 10.

Öffentliche Versammlungen und Aufzüge, welche nicht gottesdienstlichen Zwecken dienen, sind während der Zeit des Hauptgottesdienstes verboten, wenn durch diese Versammlungen und Aufzüge der Gottesdienst unmittelbar gestört wird. Insbesondere sind in dieser Zeit in der Nähe der Kirche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge verboten.

Leichenbegängnisse dürfen nicht während der Zeit des Hauptgottesdienstes stattfinden. Die Ortspolizeibehörden können jedoch Abweichungen hiervon gestatten.

## § 11.

An Sonn- und Feiertagen sind während der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 15) alle Musikaufführungen, Schaustellungen und theatralische Vorstellungen einschl. der Proben dazu, wenn diese nach außen hin störend wirksam werden, ferner Wettrennen und alle mit Geräusch verbundenen gesellschaftlichen Vereinigungen und Vergnügungen an öffentlichen Orten, namentlich das Kegelspiel, Scheibenschießen, Bogelschießen, dergleichen alle die Sonntagsruhe störenden Belustigungen in Privaträumen und Privatgärten verboten.

Die Drehorgelspieler, Puppenspieler, Tierführer, Seiltänzer und sonstigen in § 33 b der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbetreibenden, welche Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, dürfen den Betrieb ihres Gewerbes erst 3 Uhr nachmittags beginnen. Tanzmusiken, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten in Gasthäusern, Schankwirtschaften und sonstigen Vergnügungsorten, auch wenn sie in geschlossenen Gesellschaften stattfinden, dürfen vor 3 Uhr nachmittags nicht anfangen.

In besonders gearteten Fällen kann der Oberpräsident für Veranstaltungen gemeinnütziger und wohlthätiger Art Ausnahmen gestatten.

## § 12.

An den Vorabenden der 3 großen Feste (Weihnachten, Ostern, Pfingsten), des Bußtages und des dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestages, an den ersten Tagen des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes, am Bußtage, an den dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestage (Totenfest) und in der ganzen Karwoche dürfen weder öffentliche noch private Tanzmusiken, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten veranstaltet werden.

Am Bußtage und am Karfreitage dürfen außerdem auch öffentliche theatralische Vorstellungen, Schaustellungen und sonstige öffentliche Lustbarkeiten, mit Ausnahme der Ausführung ernster Musikstücke (Oratorien usw.) nicht stattfinden. Die gleiche Bestimmung gilt auch für den, dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestage, jedoch sind an diesem auch Schauspielvorstellungen ernsten Inhalts gestattet.

## § 13.

Gez- und Treibjagden sind an Sonn- und Feiertagen unbedingt, sonstiges Jagen ist während der Zeit des Hauptgottesdienstes unterjagt.

## § 14.

Feiertage im Sinne der Verordnung sind:

der erste und zweite Weihnachtstag,  
der Neujahrstag,  
Karfreitag,  
Ostermontag,  
Bußtag,

Christi Himmelfahrt,  
Pfingstmontag.

## § 15.

Unter der Zeit des Hauptgottesdienstes im Sinne dieser Verordnung wird diejenige Zeit verstanden, welche auf Grund des § 105 b Absatz 2 der Gewerbeordnung von der Polizeibehörde als die durch den Gottesdienst bedingte Arbeitspause festgesetzt ist.

Wo an den Sonn- und Feiertagen neben dem Hauptgottesdienste Nachmittagsgottesdienste stattfinden, greifen für diesen die Bestimmungen des § 2 Nr. 4, des § 3 Abs. 2, des § 6 Abs. 4, der §§ 9, 10, 11 Abs. 1 und des § 13 derart Platz, daß alles, was dort für die Zeit des Hauptgottesdienstes verboten ist, auch während der Zeit des Nachmittagsgottesdienstes insoweit unterbleiben muß, als diese nicht über 3 Uhr nachmittags hinausreicht. Welche Zeit hiernach als die Zeit des Nachmittagsgottesdienstes zu betrachten ist, hat die Ortspolizeibehörde bekanntzumachen.

## § 16.

Zu widerhandlungen gegen diese Polizeiverordnung unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Strafvorschriften eine härtere Strafe verwirkt ist, einer Geldstrafe bis zu 60,— *RM*, im Vermögens-falle einer entsprechenden Haftstrafe (§ 366 Ziff. 1 des Reichs-Strafgesetzbuches).

## § 17.

Hinsichtlich der Beschränkungen, denen die Ausübung der Fischerei im Interesse der äußeren Heilighaltung der Sonn- und Feiertage unterliegt, verbleibt es bei den Bestimmungen des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (Gesetz-Samml. S. 55) und der Polizeiverordnung zum Fischereigesetz (Fischereiordnung) des Pr. Min. f. Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 29. März 1917 (Min.-Bl. f. Landwirtschaft, Domänen und Forsten S. 153) nebst Abänderungen.

## § 18.

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1930 in Kraft.

Stettin, den 25. April 1930.

Der Oberpräsident.

Vorstehende Polizeiverordnung bringen wir hiermit zur Kenntnis der Kirchengemeinden.

Lgb. VI. Nr. 2673.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 27. Mai 1930.

(Nr. 111.) Betr.: Provinzialsynodalvoranschlag und Matrikel der von den Kreissynoden der Provinz Pommern aufzubringenden Beiträge zu den landeskirchlichen und provinzialkirchlichen Fonds für das Rechnungsjahr 1930.

Im Anschluß an unsere Verfügung vom 30. April 1930 — VII 1059 — (Kirchl. Amtsbl. 1930 S. 78 flg.) geben wir bekannt, daß der Herr Oberpräsident der Provinz Pommern die dort mitgeteilte Matrikel hinsichtlich der Höhe und des Umlagemassstabes unter dem 17. Mai 1930 — D. P. I D. Nr. 2703 II — staatlich genehmigt hat (vgl. Art. 7 des Staatsgesetzes vom 8. April 1924 — Gesetz-Samml. S. 221 — und § 2 Abs. 1 a der Verordnung vom 4. August 1924 — Gesetz-Samml. S. 594).

Lgb. VII. Nr. 1309.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 28. Mai 1930.

(Nr. 112.) Patronatliche Genehmigung von Kirchenlassen = Voranschlägen für das Rechnungsjahr 1930.

Eine große Anzahl von Kirchengemeinden hat die Haushaltspläne der Kirchenlassen für das Rechnungsjahr 1930, soweit es sich um staatliche Patronate handelt, noch nicht zur patronatlichen Genehmigung eingereicht.

Die säumigen Gemeindefkirchenräte werden hiermit aufgefordert, das Veräumte u n v e r z ü g - l i c h nachzuholen.

Lgb. IV. Nr. 3430.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 22. Mai 1930.

**(Nr. 113.) Entschliebung der Generalsynode, betr. die äußere Mission.**

Die Generalsynode unserer Kirche hat in ihrer Sitzung am 11. März d. Js. auf unsere Vorlage, betreffend Bericht über den Stand der äußeren Mission folgenden Beschluß gefaßt:

„Generalsynode nimmt mit Freude und Dank davon Kenntnis, daß nunmehr fast alle verlorengegangenen Missionsgebiete den deutschen Missionsgesellschaften zurückgegeben sind. Sie erkennt darin einen deutlichen Fingerzeig Gottes, daß die evangelische Christenheit mehr als je berufen ist, trotz der gerade in unseren Tagen immer mehr sich häufenden Aufgaben am eigenen Volk, den ihr anvertrauten nichtchristlichen Völkern das Evangelium mit erhöhtem Verantwortungsbewußtsein zu bringen, dies um so mehr, als die Heimatkirche selbst der Mission allergrößte Segnungen verdankt.

Ungewöhnliche Nöte bedrohen heute die Weltmission: Die Gefährdung durch die weltliche Kultur, die politischen Spannungen der Gegenwart, dazu der Mangel an Arbeitskräften für die werdenden Volkskirchen. Zur Abwehr dieser Nöte erscheint gerade die deutsche Ausprägung des Evangeliums unentbehrlich. Diese Nöte gehen die heimatlische Christenheit sehr nahe an. Denn mehr und mehr ähnelt das Gesicht der Gegner auf dem Missionsfeld dem der Gegner in der Heimat und umgekehrt. Darum drängt die Not der Zeit immer stärker auf die Bildung einer Einheitsfront aller derer, die zur Gottesoffenbarung in Christus stehen, sowohl in der alten Christenheit als auch draußen auf dem Kampfplatz der Weltreligionen. In diesem Sinne macht sich Generalsynode die Worte des ihr vorgelegten Berichts zu eigen: Es ziemt der größten Volkskirche des Protestantismus, an dem größten Werke der Christenheit, der Weltmission, einen angemessenen Anteil zu nehmen.“

Vorstehende Entschliebung der Generalsynode bringen wir im Auftrage des Evangelischen Oberkirchenrats zur Kenntnis der Herren Geistlichen und der Kirchengemeinden.

Lgb. VI. Nr. 2608.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 3. Juni 1930.

**(Nr. 114.) Beschluß der Generalsynode, betr. Gustav-Adolf-Vereinsarbeit.**

Die Generalsynode hat auf den ihr vorgelegten Bericht über den Stand der Gustav-Adolf-Vereinsarbeit im Bereich der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union am 10. März d. Js. folgenden Beschluß gefaßt, den wir den Herren Geistlichen und den Gemeindefkirchenräten hiermit zur Kenntnis bringen:

„Die Generalsynode ersieht aus dem ihr vorgelegten Bericht, daß die Arbeit des Gustav-Adolf-Vereins im Bereich der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union nach wie vor verständnisvolle Pflege und Förderung findet und spricht allen denen, die an diesem segensreichen Werk evangelischer Bruderliebe mitgearbeitet haben, ihren Dank aus.

Sie bekennt sich nachdrücklich zu der Pflicht, die der heimischen Kirche obliegt, den Brüdern in der Zerstreuung bei der Erhaltung ihres Glaubens und Volkstums zu helfen und ruft die Gemeindeglieder auf, allen hierzu dienenden Einrichtungen und Veranstaltungen, insbesondere dem Werk des Gustav-Adolf-Vereins, an dessen Hilfe die wachsende Not namentlich der Auslandsdiaspora draußen immer größere Anforderungen stellt, erhöhte Teilnahme zuzuwenden. Von dem im Jahre 1932 bevorstehenden hundertjährigen Jubiläum des Gustav-Adolf-Vereins hofft sie einen weiteren kräftigen Antrieb seiner Tätigkeit, wie sie auch der von dem Verein betriebenen großen Jubiläumssammlung vollen Erfolg wünscht.“

Lgb. VI. Nr. 2638.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 11. Juni 1930.

**(Nr. 115.) Ablieferung von Druckschriften an die Universitäts-Bibliothek.**

Wir bringen hiermit unsere Verfügung vom 24. März 1924 — VI 371 — auf Seite 63 des Kirchlichen Amtsblattes 1924 in Erinnerung, wonach alle von den Herren Geistlichen der Provinz Pommern herausgegebenen Gemeindeblätter (Heimatglocken, Kirchliche Monatsblätter und dergleichen) an die Universitäts-Bibliothek abzuliefern sind.

Lgb. VI. Nr. 689.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 22. Mai 1930.

**(Nr. 116.) Jahresbericht des Verbandes für Evangelische Auswandererfürsorge.**

Der Verband für Evangelische Auswandererfürsorge in Berlin N 24, Oranienburger Str. 13/14, hat einen Jahresbericht für 1929 herausgegeben, der einen Überblick über die gesamte Arbeit der evangelischen Auswandererfürsorge im vergangenen Jahr gewährt. Der Verband stellt Interessenten den Jahresbericht zu Aufklärungszwecken gern zur Verfügung.

Lgb. VI. Nr. 2591.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 31. Mai 1930.

**(Nr. 117.) Dritter Alkoholgegnertag am 23.—25. Juni 1930 in Dresden.**

Die Evangelische Reichsarbeitsgemeinschaft zur Bekämpfung der Alkoholnot veranstaltet in den Tagen vom 23.—25. Juni den 3. Alkoholgegnertag in Dresden. Wir weisen die Herren Geistlichen und die kirchlichen Körperschaften der Kirchenprovinz auf die wichtige Veranstaltung empfehlend hin. Näheres über die Tagung ist von der Evangelischen Reichsarbeitsgemeinschaft zur Bekämpfung der Alkoholnot, Berlin-Dahlem, Zietenstr. 24, zu erfahren.

Lgb. VI. Nr. 2653.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 23. Mai 1930.

**(Nr. 118.) Bezug der Schriftenreihe „Life and Work, Studien und Dokumente des Internationalen Sozialwissenschaftlichen Instituts in Genf“.**

Von der Schriftenreihe „Studien und Dokumente“, die das Internationale Sozialwissenschaftliche Institut in Genf herausgibt, ist das Heft 2 „Soziale Programme der Kirchen und freier religiöser Organisationen“ erschienen.

Heft 2 kostet im Buchhandel 2,— RM, bei Sammelbestellungen durch das Kirchenbundesamt wird ein Vorzugspreis von 1,50 Fr. für das Heft zuzüglich der durch die Versendung erwachsenden Unkosten gewährt. Sammelbestellungen auf Heft 2 sowie auf fortlaufenden Bezug der Hefte sind an uns bis zum 1. Juli 1930 zur Weitergabe an das Kirchenbundesamt zu richten.

Lgb. VI. Nr. 2643.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 23. Mai 1930.

**(Nr. 119.) Namensänderung.**

Die Kirchengemeinde Kreckow, Kirchenkreis Stettin Land führt fortan die Bezeichnung „Wartburg-Gemeinde“ (Kirchengemeinde Kreckow).

Lgb. V. Nr. 1106.

**(Nr. 120.) Urkunde, betreffend Pfarrstellenerrichtung.**

§ 1.

In der evangelischen St. Salvator-Kirchengemeinde zu Lauenburg, Kirchenkreis Lauenburg, wird eine weitere (dritte) Pfarrstelle errichtet.

§ 2.

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1930 in Kraft.

Stettin, den 12. Juni 1930.

(L. S.) Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

gez.: K a l m u s.

Lgb. VIII. Nr. 1003.



Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. Juni 1930.

(Nr. 121.) 38. Jahresfest des Pommerschen Prov.-Verbandes für die Berliner Missionsgesellschaft in Dramburg am 28., 29., 30. Juni und 1. Juli 1930.

Zum Festbezirke gehören die Kirchenkreise: Dramburg, Belgard, Schivelbein, Labes, Regenwalde, Freientwalde, Jakobshagen, Tempelburg, Neustettin, Ratzebuhr.

**I. Vorfeiern.**

**Sonntag**, den 22. Juni, nachmittags 3 Uhr: 10. Missionsfest in den beiden Dramburger Filialgemeinden Zülshagen und Dalow. Festprediger und Berichterstatter: Missionar **Krelle** = Ostafrika und Missionar **P. Lutschewitz** = China.

**Montag**, den 23. Juni bzw. **Dienstag**, den 24. Juni: Vorträge in den Dramburger Schulen. (Die Stunden werden noch rechtzeitig bekanntgemacht.)

a) Volksschulen: Missionssekretärin **Frl. Tapp** = Berlin und Missionar **Krelle** = Ostafrika („Das Kind des schwarzen Mannes in Ostafrika“);

b) Mittelschule: Dieselben;

c) Berufsschule: Missionar **P. Lutschewitz** = China;

d) Realgymnasium: die beiden Missionare **Krelle** und **Lutschewitz**: „Modernes Ostafrika und China“. In den folgenden Wochentagen Besuch der Schulen und Jungmädchenvereine des Festkreises. Vorträge der beiden Missionare und des **Frl. Tapp**.

**II. Festprogramm.**

**Sonabend**, den 28. Juni, abends 8 Uhr: in der Aula des Gymnasiums Festversammlung der Gemeinde. Vortrag des Missionsdirektors **D. Knaf** über die ärztliche Mission. Thema: „Persönliche Eindrücke von ärztlicher Missionsarbeit in Zentral- und Ostafrika“.

**Sonntag**, den 29. Juni: Missionsgottesdienste und, soweit irgend möglich, auch Kindergottesdienste in allen Gemeinden der 10 Festsynoden mit Schlussammlungen für die Festgabe.

In **Dramburg**:

7 Uhr: Morgengeläute der Glocken,

7¼ „ Choralblasen vom Turm,

9½ „ Missionsgottesdienst: Festprediger Missionsinspektor **Braun**, Heimatdezernent der Berliner Mission für Südafrika.

10¾ „ Kindergottesdienst in der Kirche: Missionar **Krelle**.

11 „ Kreisverbandsfest der Jungmädchenvereine in Sommers Saal. Begrüßung: **P. Möller** = Dramburg, Vorsitzender des Kreisverbandes. — Ansprache der Missionssekretärin **Frl. Tapp**: „Jugend in Gottesferne und Gottesnähe“.

12½ „ Mittagessen für die Auswärtigen im Luisenhain (Sauer).

4 „ pünktlich Familien-Festversammlung aller Gemeindeglieder, unter besonderer Beteiligung der Frauen und Jungmädchen, der Frauenhilfen und sonstiger Frauen- und Jugendvereine der Stadt und des Festkreises im Sauer'schen Saale und Garten. — Verkauf von Handarbeiten für die Mission. — Begrüßung durch den Vorsitzenden. — Ansprachen des Missionars **Krelle**: „Praktisches Christentum einer jungen Gemeinde in Ostafrika“ und des **Frl. Tapp**, über das Thema: „Die Wirklichkeit Gottes im Leben schwarzer Frauen“.

In den Pausen: Vorträge der Liedertafel und desposaunenchor.

8½ „ pünktlich Festversammlung in der Kirche. Ansprachen des Missionsinspektors **Braun** = Berlin: „Vom Sieg des Evangeliums in Südafrika“. Chorgesang.

**Montag**, den 30. Juni: 7 Uhr: Morgengeläute der Glocken; 7¼ Uhr: Choralblasen vom Turm.

12½ Uhr: Mittagessen für die Auswärtigen bei Sauer.

3 „ Arbeitsbesprechung des **Frl. Tapp** mit den Vertreterinnen der Frauenhilfen des Festbezirks im Konfirmandensaal.

Einleitender Vortrag: „Was nun?“

4 „ Hauptversammlung in der Kirche. — Eröffnungsgebet.

Begrüßungen und Überreichung von Festgaben.

Vortrag des Miss.-Direktors **D. Knaf** = Berlin: „Die neue Zeit in unserm alten Ostafrika und unsere Missionsaufgaben“. Nach dem Vortrage Besprechung.

- 8¼ Uhr: Arbeitsversammlung des Prov.-Vorstandes, der Synodalvertreter der Provinz, sämtlicher anwesender Geistlicher und Missionare und der Vorstände der christlichen Vereine in der Aula des Gymnasiums. Einleitender Vortrag: Missionsinspektor Braun = Berlin: „Was erwartet man draußen von der Berliner Mission und was erwartet die Berliner Mission von der Heimat?“ — Besprechung.
- Dienstag: 8¼ Uhr: Gebetsversammlung im Konfirmandensaal.
- 9 Uhr: Antreten zum Festzug in die Kirche. Versammlungsplatz: bei Sauer. Geistliche im Filar.
- 9½ „ Festgottesdienst: Generalsuperintendent D. Kähler und Missionar Krelle = Ostafrika. Chorgesang.
- 11 „ Sitzung des Provinzialvorstandes in der Kirche (Altarraum).
- 1 „ Gemeinsames Mittagessen bei Sauer.
- 3 „ Ausflug nach Schweinhausen (Kreiskinderheim). Fahrpreis wird noch bekanntgegeben. Dort Ansprachen der anwesenden Missionare: „Bilder der Arbeit von den afrikanischen und chinesischen Missionsfeldern“. Krelle: „Ein Werktag auf einer Missionsstation in Ostafrika“.
- 8¼ „ Schlußversammlung in Sauers Saal. Vorführung des Missionsfilms: „Vom Spreewald zum Urwald“. — Schlußwort des Vorsitzenden.
- Wir weisen die Herren Geistlichen sowie die kirchlichen Körperschaften auf die Veranstaltung unter wärmster Empfehlung hin.
- Egb. VI. Nr. 2773/30.

### Personal- und andere Nachrichten.

#### 1. Gestorben:

- a) Der Pastor Richard Thurom an St. Marien in Stralsund, Kirchenkreis Stralsund, am 11. Mai 1930 im Alter von 59 Jahren.
- b) Der Pastor Palmié in Rügenwalde, Kirchenkreis gleichen Namens, am 19. April 1930 im Alter von 49 Jahren.
- c) Der Konsistorial-Obersekretär i. R. August Bretschneider am 10. Mai 1930 im Alter von 62 Jahren.
- d) Der Konsistorial-Obersekretär Wilhelm Baumann am 9. Juni 1930 im Alter von 39 Jahren.

#### 2. Titelverleihung:

Dem Konsistorialrat Lic. Eberhard Baumann in Stettin und dem Pfarrer Lic. Laag in Groß Bünzow ist von der theologischen Fakultät der Universität Greifswald die Würde eines Doktors der Theologie honoris causa verliehen worden.

#### 3. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle in Altwigshagen, Kirchenkreis Anklam, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an den Patron, Majoratsherr Rittmeister v. Borcke in Altwigshagen, Kreis Anklam, zu richten.
- b) Die Pfarrstelle zu Jfinger, Kirchenkreis Pyritz, ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch Wahl der kirchlichen Gemeindevertretung des Pfarrsprengels. Besoldung nach der Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- c) Die Pfarrstelle in Groß Möllen, Kirchenkreis Pyritz, privaten Patronats, wird voraussichtlich durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers zum 15. August d. Js. frei und ist dann sogleich wieder zu besetzen. Besoldung nach der Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden.
- d) Die Pfarrstelle Schmenzin-Hopfenberg, Kirchenkreis Belgard, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach der

- Befoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an den Patron, Herrn Rittergutsbesitzer v. Kleist, Schmenzin, zu richten.
- e) Die Pfarrstelle in Groß Grönow, Kirchenkreis Dramburg, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Befoldung nach der Befoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Privatpatronat zu Händen des Herrn von Knebel-Döberitz, Dietersdorf bei Falkenburg i. Pom., zu richten.
  - f) Die in der evangelischen St. Salvator-Kirchengemeinde zu Lauenburg neu errichtete (dritte) Pfarrstelle ist mit dem 1. Juli 1930 neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Befoldung nach der neuen Befoldungsordnung. Schwierigkeitszulage ist in Aussicht genommen. Mietsentschädigung. Bewerbungsgesuche sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
  - g) Die bisherige II. Pfarrstelle zu Rügenwalde, Kirchenkreis Rügenwalde, privaten Patronats, ist durch Tod des bisherigen Stelleninhabers erledigt und am 1. Dezember 1930 wieder zu besetzen. Befoldung nach der Pfarrbefoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928 und Mietsentschädigung. Bewerbungen sind an den Magistrat zu richten.
  - h) Die Pfarrstelle in Wusterwitz, Kirchenkreis Schlawa, privaten Patronats, wird durch Versetzung in den Ruhestand erledigt und ist zum 1. Oktober 1930 wieder zu besetzen. Befoldung nach der neuen Pfarrbefoldungsordnung und Dienstwohnung.
  - i) Die bisherige II. Pfarrstelle in Loitz, Kirchenkreis Loitz, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Befoldung nach der neuen Pfarrbefoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Patronat, den Magistrat in Loitz, Kreis Grimmen, zu richten.

### Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. „Reisehandbuch für die christliche Familie“, (232 Seiten, Ganzleinen, Preis 2,50 RM). Inhaber: Verein für Berliner Stadtmision, erschienen in Ernst Röttgers Verlag, Berlin SW 61, Johannerstraße 4/5.
2. Geschichte der deutschen evangelischen Gemeinde in Rom von 1819—1928 von Pfarrer D. Dr. Schubert-Berlin. 320 Seiten mit 34 Abbildungen auf Kunstdruckpapier. Preis 7,50 RM gebunden. Verlag des Zentralvorstandes des Evangelischen Vereins der Gustav-Adolf-Stiftung, Leipzig C 1, Weststr. 4. Der Reinertrag kommt dem Orgelbaufonds der deutschen evangelischen Gemeinde in Rom zugute.
3. Lichtbilderreihe „Deutsche Dorfkirchen“. 62 der schönsten Aufnahmen dorfkirchlicher Baukunst aus allen Teilen Deutschlands und allen Perioden der Architekturgeschichte, der Außenbau der Dorfkirche nach landschaftlichen, der Innenraum nach historischen Gesichtspunkten behandelt. Zu beziehen durch den Evangel.-Soz. Preßverband für die Provinz Sachsen, Halle a. Saale, Universitätsring 12. Preise: Kaufpreis für Glasbilder (8,5 × 10 cm) 87,— RM; Leihpreis für einmalige Aufführung 8,40 RM; Kaufpreis für ein Bildband (geeignet für Filmsto-Apparate und dergl.) 6,— RM.
4. Schrift des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus zu Berlin-Dahlem, Werderstraße 16, „Gaststättengeß“. Die Schrift enthält ungefähr 160 Seiten und wird von dem Verein zu folgenden Nettopreisen abgegeben 1: 1,50 RM — 10: je 1,25 RM — 100: je 1,— RM.

### Notizen.

1. Die Herren Geistlichen machen wir auf das der vorliegenden Nummer des Kirchlichen Amtsblattes beiliegende Flugblatt des Katharinenstifts in Wittenberg aufmerksam, das zur Empfehlung der auf Seite 15 Nr. 22 des Kirchlichen Amtsblattes 1930 für den 5. Sonntag nach Trinitatis, den 20. Juli 1930, ausgeschriebenen Kirchenkollekte bestimmt ist.
2. Versorgungsanwärter Albert Klein, Königsberg i. Pr., Tiergartenstraße 46, bei Danowski, 30 Jahre alt, unverheiratet, sucht Stellung als Küster.

1 Beilage

116